

**Das verschwundene Testament**

ein Artikel von Rechtsanwalt und Notar Dr. Dieter Riemer, Bremerhaven

Beim Tode eines Menschen ist jedermann, der im Besitz seines Testamentes ist, gemäß § 2259 BGB gesetzlich verpflichtet, es im Original bei dem Amtsgericht abzugeben, in dessen Bezirk der Verstorbene – den das Gesetz den Erblasser nennt – seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Beglaubigte Abschriften von notariellen Testamenten brauchen nicht abgeliefert zu werden, weil deren Originale in aller Regel schon beim Amtsgericht - oder beim beurkundenden Notar - verwahrt werden.

Da ein Laie nicht sicher beurteilen kann, ob ein privates Testament wirksam ist oder nicht, sind alle Unterlagen abzuliefern, bei denen der Erblasser Regelungen oder Anweisungen für den Fall seines Todes hinterlassen hat. Obwohl die Nichtablieferung sogar strafbar sein kann, wird gegen die Ablieferungspflicht nicht gerade selten verstoßen. Ehepaare, die in den eigenen vier Wänden wohnen, sind gut beraten, wenn sie ein sogenanntes Berliner Testament errichten, in dem sie sich gegenseitig zum Alleinerben einsetzen. Sonst besteht die Gefahr, von den Kindern oder gar von den Geschwistern des zuerst Versterbenden zum Verkauf gezwungen zu werden, weil diese ihren Erbanteil am Haus versilbert sehen möchten.

Ist das Testament innerhalb der Familie bekannt und besteht auch kein Streit um das Erbe, behält der Längerlebende gar nicht so selten im guten Glauben das Testament bei seinen Papieren, weil er im gemeinsamen Haus wohnen bleibt und sich um eine Berichtigung des Grundbuchs nicht kümmert. Wer findet sich schon in der Ablage eines anderen zurecht? Es gibt Fälle, wo verzweifelt monatelang vergeblich nach einem privatschriftlichen Testament gesucht wird. Der Erblasser hat zu Lebzeiten zwar immer betont, dass er alles geregelt habe, aber wo? Manchmal wandert ein nicht abgeliefertes Testament auch in das Altpapier, wenn der Längerlebende ins Heim muss und dann – oder aber nach seinem Tode – sein Haushalt aufgelöst wird.

Auch die böswillige Vernichtung eines unliebsamen Testaments kommt vor, obwohl dies eine Urkundenunterdrückung ist, die gemäß § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden kann. Besonders gefährdet sind privatschriftliche Testamente, die sorgsam im Bankschließfach verwahrt werden. Da der Inhalt dieses Testaments nicht bekannt ist, beantragen und erhalten die gesetzlichen Erben – z.B. ein Neffe und eine Nichte eines kinderlosen Millionärs – einen Erbschein, mit dessen Hilfe sie das Schließfach bei der Bank öffnen lassen können, auch wenn sie den Schlüssel nicht haben. Wenn diese beiden dann lesen, dass die Millionen nicht an sie, sondern an den Tierschutzverein oder ihre verhasste Kusine gehen sollen, wird die Ablieferungspflicht zur Gewissensfrage.

Der beste Schutz gegen das Verschwinden eines privatschriftlichen Testaments ist, wenn sein Verfasser es selbst beim Amtsgericht in einem verschlossenen Umschlag in die amtliche Verwahrung gibt. Dafür reichen der Personalausweis, die Angabe des Standesamts und die Nummer der eigenen Geburt aus der Geburts- oder Heiratsurkunde sowie einmalig 75 Euro aus. Ist ein Berliner Testament nicht beim Amtsgericht, sondern zu Hause verwahrt worden, muss es gesetzlich gemäß § 2259 BGB, aber auch im Interesse der im Testament genannten Schlusserben baldmöglichst beim Amtsgericht in der Nachlassabteilung abgeliefert werden.

Einen gewissen Schutz bietet es auch, wenn von dem handschriftlichen Testament den Erben – ggf. den eigenen Kindern – Kopien zur Aufbewahrung gegeben werden. Auch wenn das Original später nicht mehr gefunden wird, kann es mit Hilfe eines Spezialisten gelingen, einen Erbschein aufgrund der Kopie zu beantragen und nach weiteren Recherchen durch das Gericht über die Abfassung des Testamentes und die Möglichkeiten des Verschwindens des Originals diesen Erbschein auch zu bekommen. Heutzutage kann dafür sogar ein Handyfoto des Testaments ausreichen.

Der Autor ist Mitglied der Deutschen Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung

Rechtsanwalt, Notar

Dr. phil. Dieter Riemer

Kurfürstenstr. 16
27568 Bremerhaven

Tel.: 0471/51044 Fax: 0471/53146

<http://de.wikipedia.org/wiki/Dieter_Riemer>